



INKLUSION IN 5 MINUTEN

03/2020 PRÄVENTION IM FAMILIENENTLASTENDEN DIENST

In dieser Ausgabe des Newsletters geht es um die Vorstellung des familienentlastenden Dienstes (= abgekürzt FED) und einen kleinen Überblick über die dazu passenden Präventionsmöglichkeiten für diesen Bereich.

WAS IST EIN FAMILIENENTLASTENDER DIENST, das Wichtigste in Kürze

Der familienentlastende Dienst ist eine tolle Möglichkeit Familien, mit einem zu pflegenden Familienmitglied, sei es Kind, Jugendliche*r oder Erwachsener mit Behinderung zu unterstützen. Bei einem familienentlastenden Dienst handelt es sich um die Möglichkeit eine kurze und auch nach Absprache regelmäßige Betreuung des Familienmitglieds mit Behinderung organisiert zu bekommen. Die so gewonnene Zeit kann für ganz unterschiedliche Belange genutzt werden. Beispielsweise um wichtige Termine zu erledigen, um mal „ICH-Zeit“ als pflegende Person zu haben oder auch Paarzeit zu genießen sowie möglicherweise einem Geschwisterkind ohne Behinderung eine Zeit mit 100%er Aufmerksamkeit zu ermöglichen. Diesen besonderen Service bieten diverse große Wohlfahrtsträger sowie gemeinnützige Initiativen und Vereine an. Auf deren Homepages werden zumeist auch Informationen und Hilfe zur Abrechnung dieses Service gegeben!

Die Vermittlung von Personen, welche diesen Dienst ausüben wollen an die Familien, welche ihn in Anspruch nehmen, läuft in der Regel über die Institutionen. Meist wird hierfür ein erster Kennenlern-Termin vereinbart, um die Besonderheiten und Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung zu besprechen und sich im Gegenzug ein Bild der Familie zu machen.

Aus der Präventionssicht sollte der Träger dieses Unterstützungsangebotes allerdings vor diesem Termin einige Qualitätskriterien zur Prävention von sexuellem Missbrauch beachten und implementieren.

MÖGLICHE PRÄVENTIONSPUNKTE FÜR DEN FAMILIENENTLASTENDEN DIENST

Wenn Sie als Verein/Träger eines FED Helfer*innen an Familien vermitteln, tragen Sie eine große Verantwortung – auch im Hinblick auf den Schutz der Kinder vor sexualisierter Gewalt. Wir empfehlen Ihnen deshalb sehr, Vorkehrungen zur Prävention zu erarbeiten und diese verbindlich in die Abläufe zu implementieren, beispielsweise Auswahlkriterien für das Personal, klare

Verhaltensregeln für den respektvollen und Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, ein niedrigschwelliges Beschwerdeverfahren, regelmäßige Evaluierung der Zufriedenheit aller Beteiligten, klare Stellenbeschreibungen, die auch die Grenzen der Tätigkeiten aufzeigen.¹ Im Folgenden finden Sie eine kleine Auswahl von Beispielen:

Personalauswahl & -führung: Je nach Verein und Träger ist das Anstellungsverhältnis der Personen des familienentlastenden Dienstes unterschiedlich. Zumeist sind diese auf 450,00€ Basis angestellt oder werden stundenweise abgerechnet. Aus diesem Grunde sind unter den Angestellten häufig auch Student*innen und weitere nicht pädagogische Kräfte zu finden. Generell empfehlen wir eine Verpflichtung zur Einholung des erweiterten Führungszeugnisses für alle Mitarbeiter*innen. Weiterhin sollte der trägerinterne Verhaltenskodex ausgeteilt und unterzeichnet werden. Im Zusammenhang mit der Prävention von sexuellem Missbrauch gibt es einige Punkte, die bei der Personalauswahl berücksichtigt werden sollten. Diese Punkte gelten gleichermaßen auch für die Auswahl von Mitarbeitenden in familienentlastenden Diensten.

Nähe & Distanz: Die Angestellten des FED, sind aufgrund des Angebotes zumeist alleine mit dem Kind oder Jugendlichen. Aus diesem Grund ist es wichtig, tätigkeitsfeldbegründete Schutzvereinbarungen z.B. für Situationen der besonderen Nähe zu entwickeln. Diese bieten sowohl den Angestellten als auch den Familien Orientierung für eine gute Balance zwischen Nähe und Distanz zum Kind. Diese gemeinsame Grundlage kann auch dazu beitragen, dass Grenzverletzungen rascher erkannt werden – beispielsweise aus Berichten der Minderjährigen. Als Grundlage hierfür können bereits bestehende Schutzvereinbarungen eines anderen Angebots zur Hilfe genommen werden und im Hinblick auf die Übertragbarkeit überprüft werden. Genauere Informationen zum Nutzen und zur Erstellung sowie eine Beispiel-Schutzvereinbarung finden Sie im Newsletter 04/2019 unter www.amyna.de.

Zusammenarbeit mit der Familie: Beispielsweise sollten die erarbeiteten Regelungen zum Umgang von Nähe und Distanz zwischen dem FED und der/dem Minderjährige*n, auch gegenüber der Familie transparent gemacht werden. Scheuen Sie sich nicht, die Präventionsmaßnahmen des Trägers der Familien gegenüber darzustellen. Dies ist ein Qualitätsmerkmal Ihres Vereines/Trägers. Zudem führt eine offene Gesprächshaltung über dieses Thema unter Umständen dazu, dass Eltern(-teile) Sie eher auf Missstände ansprechen. Nicht zuletzt werden somit auch automatisch Eltern(-teile) für das Thema sensibilisiert. Zudem sollte es eine trägerinterne Anlaufstelle für Beschwerden jeglicher Art seitens der Familie geben. Eine anonymisierte Befragung, welche in einem regelmäßigen Turnus wiederholt wird, unterstützt das Qualitätsmanagement.

CHANCEN FÜR DIE PRÄVENTIONSARBEIT

¹ Auch wenn es sich bei den Familienhelfer*innen nicht um Ehrenamtliche handelt, so liefert doch unsere Broschüre „Verletzliche Patenkinder“ sehr konkrete und praxisnahe Unterstützung bei der Erarbeitung solcher Vorkehrungen. Mehr Informationen zur Broschüre finden Sie unter: <https://amyna.de/wp/verletzliche-patenkinder/>

Wie immer darf in der Präventionsarbeit nicht nur auf die Problemlagen geschaut werden, sondern auch auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Die Angestellten des familienentlastenden Dienstes arbeiten mehrere Monate, teilweise sogar Jahre in einem regelmäßigen Turnus mit den Klient*innen zusammen. Hierdurch entsteht unweigerlich eine Beziehungs- und Vertrauensebene. Umso wichtiger ist es, diese **Personengruppe als mögliche Ansprechpersonen bei Kindeswohlgefährdungsaspekten durch die Familie** und auch explizit für Anhaltspunkte auf einen sex. Missbrauch zu sehen. Die Angestellten des familienentlastenden Dienstes müssen (im Sinn des Newsletters 01/2020) deswegen verstehen, was eine Kindeswohlgefährdung ist, wo sie sich dann bei

- a) einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung durch die Familie, auch ggf. Überlastungssituationen mit dem Kind mit Behinderung, aber auch den Geschwisterkindern
- b) einem Verdachtsfall durch andere Mitarbeitende des Dienstes
- c) einem Verdachtsfall durch Fremdtäter*innen

dienstintern hinwenden können oder dies sogar müssen. Diese Möglichkeit muss den Eltern transparent gemacht werden. Die Vertraulichkeit der Tätigkeit endet dort, wo Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden. In diesen Fällen teilt der/die Familienhelfer*in die Wahrgenommenen Anhaltspunkte dem FED mit.

FAZIT

Diese großartige Unterstützungsform für Familien mit Mitgliedern mit Behinderungen zeigt erneut auf, dass gerade Dienste der Behindertenhilfe mit ihrer großen Vielfalt an Betreuungsformen bei der Erstellung von Präventionsmaßnahmen jede Form für sich mit der Präventionsbrille durchdeklinieren müssen. Nur so kann ein Träger soweit wie möglich sicherstellen, dass die Dienste nicht von Täter*innen missbraucht werden, die eigenen Angestellten nicht überfordert und alleine gelassen werden und die Familien guten Gewissens einen sichereren Unterstützungsraum gefunden haben.